

Einwohnergemeinde Madiswil



Wassertarif

vom 22. Oktober 2012

WASSERTARIF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 34 des Wasserversorgungsreglementes vom 13. Dezember 2003 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW

a für die ersten	50 BW	Fr.	120.--
b für die weiteren	BW	Fr.	80.--

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet.

II. Jährliche wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Art. 2

Die jährliche Grundgebühr wird nach Wohnungseinheiten berechnet.

Grundgebühr

Sie beträgt

a	1-2 Zimmerwohnungen	Fr.	144.--
b	3-6 Zimmerwohnungen	Fr.	156.--
c	Einfamilien- Reihen und Bauernhäuser	Fr.	168.--
d	Gewerbe- und Industriebetriebe	Fr.	168.--

Art. 3

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ verbrauchtem Wasser

Fr. 1.20

Art. 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird pauschal verrechnet:

a	Einfamilienhäuser	Fr.	150.--
b	Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser je Hausteil	Fr.	150.--
c	Mehrfamilienhäuser, für erste Wohnung jede weitere Wohnung	Fr.	150.-- Fr. 60.--
d	Gewerbe- und Industriebauten mit 1 Wohnung	Fr.	150.--

III. Schlussbestimmungen

Art. 5
Zuständigkeiten Für die Tarife gemäss Artikel 1 - 4 ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 6
Inkrafttreten
¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Insbesondere wird der Tarif vom 10. Januar 2005 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 22. Oktober 2012.

GEMEINDERAT MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär